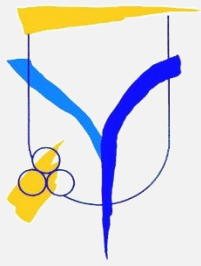


ERHEBUNG VON STRABENAUSBAUBEITRÄGEN - BEITRAGSSYSTEM UND ABRECHNUNG - KRETTNACH 2022

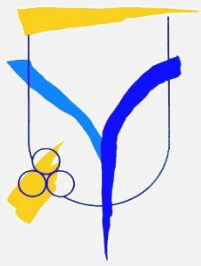
Infoveranstaltung Krettnach

08.10.2024



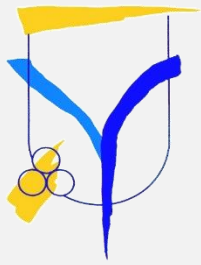
WIEDERKEHRENDER BEITRAG NACH JÄHRLICHER SPITZABRECHNUNG

- tatsächliche Investitionskosten aller Ausbaumaßnahmen im Beitragsjahr
- Verteilung auf alle Anlieger der Abrechnungseinheit (Ausnahme: Verschonungsregelungen)
- Keine Kosten = Keine Erhebung von Beiträgen
- Ausbau mehrerer Verkehrsanlagen möglich
- Anlieger im Abrechnungsgebiet werden gleichermaßen zu Ausbaubeiträgen herangezogen
- Entstehen der Beitragspflicht mit Ablauf des 31.12. für das jeweils abgelaufene Beitragsjahr



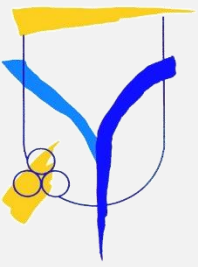
ABGRENZUNG SANIERUNG/ERSCHLIEßUNG/AUSBAU

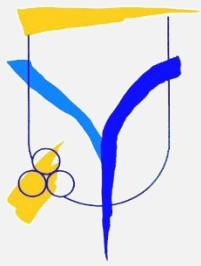
- Ausbau ist die Erneuerung, die Erweiterung, der Umbau oder die Verbesserung der öffentlichen Einrichtung „Straße“ (§9 Abs. 1 Satz 2 KAG)
- Der Straßenausbaubeitrag wird im Fall des wkB in Höhe von maximal 80 % durch die Eigentümer der ausbaubeitragspflichtigen Grundstücke getragen. Die Gemeinde/Stadt trägt mindestens 20% des Aufwandes.
- Der Eigenanteil ist in der Satzung festzulegen und muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist.
- Kosten für ausbaubeitragsfreie Unterhaltungs-/ Sanierungsmaßnahmen sind ausschließlich von der Ortsgemeinde/Stadt zu tragen



ABRECHNUNGSEINHEIT

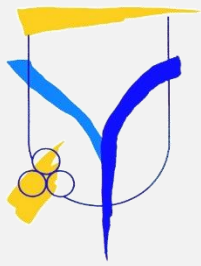
- Bildung einer oder mehrerer Abrechnungseinheit(en) für ein Gemeindegebiet aufgrund einer einzelfallbezogenen Prüfung
- Der Satzungsgeber hat ein Gestaltungsermessen und Einschätzungsspielraum bei der Festlegung der Abrechnungseinheit(en)
- Zweck „einer“ ausbaubeitragsrechtlichen Abrechnungseinheit ist die Zusammenfassung von in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegenden Verkehrsanlagen
- Maßgeblich sind dabei insbesondere die Größe, die Topographie mit evtl. trennenden Elementen (klassifizierte Straßen, Flüsse), die Existenz eines zusammenhängend bebauten Gebietes und die vor Ort festzustellende typische tatsächliche Straßennutzung





GEMEINDEANTEIL

- „Gewichtung“ zwischen Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr
- Der gesamte Verkehr auf den Fahrbahnen der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (klassifizierte Straßen) bleiben außer Betracht, hier: LI 38 und LI 39
- Der gesamte innerörtliche Verkehr bildet den „Anliegerverkehr“
- Von „Durchgangsverkehr“ wird dann gesprochen, wenn Verkehrsteilnehmer -auf einer gemeindeeigenen Verkehrsanlage- das jeweilige Abrechnungsgebiet durchquert, um in eine andere Verkehrsanlage oder in eine andere Gemeinde/ Stadt zu gelangen



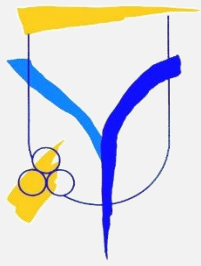
GEMEINDEANTEIL

- „Mindestgemeindeanteil“ von 20% gemäß § 10a Abs. 3 KAG
- Beurteilungsspielraum der Gemeinde/Stadt von +/- 5%

➔ **Gemeindeanteil AE Krettnach = 35 %**

„Angesichts des [...] Umstands, dass auf den in ihrer Baulast stehenden Gemeindestraßen und Teileinrichtungen wenig Durchgangsverkehr nachweisbar ist, weil dieser im Wesentlichen über die in anderweitiger Baulast stehenden Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen fließt, ist von ganz überwiegendem Anliegerverkehr bei geringen Durchgangsverkehr, also einem Gemeindeanteil von regelmäßig 25 v.H. [...] auszugehen.“

s. OVG RP, Urteil v. 09.09.2015, Az. 6 A 10447/15

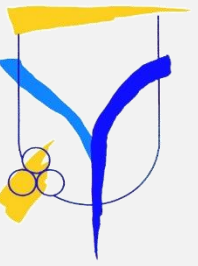


WAS PASSIERT, WENN ICH ERST BEITRÄGE GEZAHLT HABE?

- § 10a Abs. 6 KAG sieht eine sog. „Verschonungsregelung“ vor
- Die Verschonungsregelungen (in einer separaten Satzung) dürfen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung „auf die Entstehung“ von Beitrags- und Kostenerstattungsansprüchen abstellen.

Erfasst werden:

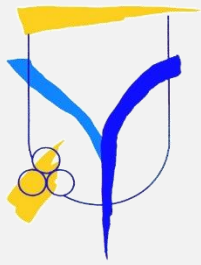
- Erschließungsbeiträge nach dem BauGB
- Ausbaubeiträge nach dem KAG RP
- Ausgleichsbeiträge nach dem KAG RP
- Erschließungs-/ Ausbaurkosten aufgrund von Verträgen



BEITRAGSABRECHNUNG KRETTNACH 2022

Kostenermittlung
Ausbau L 138 OD Konz-Krettnach

lfd. Num	Kostenart	Kosten	nicht beitragsfähig	beitragsfähig	Bemerkung
[-]	[-]	[€]	[€]	[€]	[-]
1	Freilegungskosten/Gebäudeabriss zur Erweiterung des Gehweges	54.055,87 €	- €	54.055,87 €	Kosten Gebäudeabriss als Freilegungskosten beitragsfähig, vgl. Driehaus § 33 Rz. 59
2	1. AR Baukosten	42.940,68 €	- €	42.940,68 €	Baustelleneinrichtung Anteil Stadt (27,61 %) u. Baukosten Gehwege
3	1. AR Bachverrohrung	41.163,72 €	- €	41.163,72 €	Inlinersanierung Bachverrohrung, Anteil Stadt Konz Kosten Bachverrohrung beitragsfähig, vgl. Scheurer Rz. 264a
4	2. AR Baukosten	221.081,71 €	18.003,00 €	203.078,71 €	Kosten für BE u. Angleichungsflächen; Bushaltestellen nicht beitragsfähig, da Teileinrichtung Fahrbahn (vgl. Auszug Scheurer Rz. 257a)
5	3. AR Baukosten	105.687,52 €	- €	105.687,52 €	BE, Angleichungsflächen; Bushaltestellen (s.o.)
6	Zinsen	6.712,94 €	- €	6.712,94 €	
	Summe	471.642,44 €	18.003,00 €	453.639,44 €	
	Gemeindeanteil 35 %	-	-	158.773,80 €	
	Umlagefähiger Aufwand	-	-	<u>294.865,64 €</u>	
	Verteilfläche [m²]			260.859,15	
	<u>Beitragssatz [€/m²]</u>			1,130363 €	

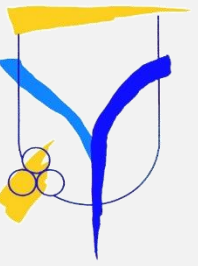


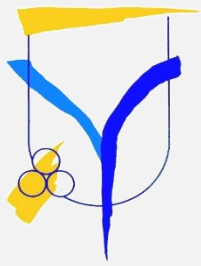
GEBÄUDEABRISSKOSTEN

„Steht ein Gebäude nur Zum Teil innerhalb der Straßenbaubegrenzungslinie, muss aber [...] das ganze Gebäude abgerissen werden, sind [...] die dadurch verursachten Kosten insgesamt beitragsfähig.“

- auch für Abrisskosten von Gebäudeteilen außerhalb der Straßenfläche
- zwangsläufig zur Verwirklichung des Bauprogrammes entstanden

s. *NJW Praxis, Driehaus/Raden Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 11. Auflage, § 33, Rz. 59*



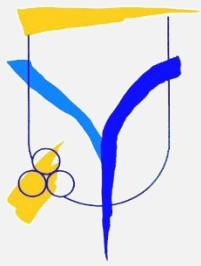


BACHVERROHRUNG

„Kosten für die Erneuerung einer Bachverrohrung sind Teil der Investitionsaufwendungen eines Straßenbaues i.S.d. § 10 Abs. 2 Satz 1 KAG, wenn der bautechnische Zusammenhang dieser Maßnahme so eng ist, dass die programmgemäße Durchführung der Straßenausbaupläne unmittelbar von der Erneuerung der Verrohrung abhängig ist.“

- Aufteilung der Kosten zwischen Land/Stadt
- nur Anteil der Stadt Konz umlagefähig und berücksichtigt

s. OVG RLP, Urteil vom 13.08.2013, AZ. 6 A 10217/13

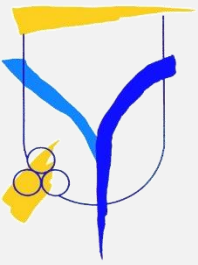


SONSTIGE KOSTEN/ FREMDFINANZIERUNGSKOSTEN

„Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand [...] gehören [...] Zinsen auf von der Gemeinde für beitragsfähige Erschließungsmaßnahmen eingesetztes Fremdkapital [...].“

„Umfasst der beitragsfähige Erschließungsaufwand Zinsen für eingesetztes Fremdkapital, sind mit diesen Kosten uneingeschränkt auch die Beitragspflichtigen zu belasten, [...].“

s. BVerwG, Urteil vom 23.08.1990, AZ. 8 C 4/89



ANSPRECHPARTNER

Verbandsgemeindeverwaltung Konz

Telefonische Auskünfte zu den üblichen Dienstzeiten möglich:

Fr. Nele Pietzsch

Tel.: 06501 – 83 285

Mail: Nele.Pietzsch@konz.de

Hr. Jakob Marx

Tel.: 06501 – 83 121

Mail: Jakob.Marx@konz.de